



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. November 2014

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	461				
287	Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel und Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel und Bestellung eines Vermögensverwaltungsrat	461			
288	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung	465			
			289		
			Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete des Oberlaufes der Wese und des Hellbachs	465	
			290	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Laaker Bachs	466
			291	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	466
			292	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	467
			293	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	467
			294	Unterhaltung von Wettannahmestellen	467

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19.12.2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12.12.2014, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2015 ist am Freitag, dem 09.01.2015.

Hierzu ist am Montag, dem 05.01.2015, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 287 Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel und Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel und Bestellung eines Vermögensverwaltungsrat



Urkunde
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel,

Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel
und
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als Pastoraler Raum

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und

Pfarrei Herz Jesu Rauxel werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als Gesamtpfarrei errichtet.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Joseph in Castrop-Rauxel-Habinghorst wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel und die bisherigen Pfarrkirchen St. Barbara (Castrop-Rauxel), St. Antonius von Padua (Ickern) und Herz-Jesu (Rauxel) werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und

Pfarrei Herz Jesu Rauxel werden mit dem 31. Dezember 2014 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2015 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischer Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel geht deren im Grundbuch von Castrop-Rauxel eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 4180

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Länge
Rauxel	1	54	2373	Gebäude- und Freifläche, Clemensstr. 60 und Schulstraße 10, 8 Öffentlich
Rauxel	1	53	168	Gebäude- und Freifläche, Clemensstr.
Rauxel	6	314	2743	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 3
Rauxel	1	45	511	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 8 Öffentlich
Rauxel	1	46	153	Gebäude- und Freifläche, Clemensstr.
Rauxel	1	44	1325	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 8 Öffentlich

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2833

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Länge
Habinghorst	8	129	2680	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstr. 54, 56, 58 a
Habinghorst	8	144	60	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstraße 58 a
Habinghorst	8	349	343	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstraße 54, 56, 58 a
Habinghorst	8	348	6	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstraße 54, 56, 58 a
Habinghorst	8	124	647	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 16, öffentlich
Habinghorst	8	125	30	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 16, öffentlich
Habinghorst	8	557	202	Hof- und Gebäudefläche, Lessingstr. 20, 22
Habinghorst	8	558	466	Hof- und Gebäudefläche, Goethestr.
Habinghorst	8	565	860	Freifläche, Goethestr. 17
Habinghorst	8	561	670	Verkehrsfläche, Goethestr.

Habinghorst	8	652	404	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Germanenstr.
Habinghorst	8	654	41	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Lessingstr.

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2699

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Länge
Habinghorst	8	123	1307	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 14

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2995

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Habinghorst	8	325	1377	Gartenland, Henrichenburger Str.
Habinghorst	8	354	1443	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstr. 58
Habinghorst	8	566	273	Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 17, Öffentlich
Habinghorst	8	567	1309	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr 18, 18 a, 18 B
Habinghorst	8	605	159	Gebäude- und Freifläche Germanenstr., Öffentlich
Habinghorst	8	604	627	Gebäude- und Freifläche, Germanenstr., Öffentlich
Habinghorst	8	603	185	Gebäude- und Freifläche, Germanenstr., Öffentlich

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 1162

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ickern	13	6	467	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marktplatz Ickern 3
Ickern	13	4	3603	Gebäude- und Freifläche, Ickerner Str. 66 a
Ickern	13	5	434	Gebäude- und Freifläche, zu Ickerner Str. 66
Ickern	13	3	1712	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr. 107, 109
Ickern	13	2	2389	Gebäude- und Freifläche, Ickerner Str. 66 a
Ickern	13	1	488	Erholungsfläche, Vinckestr.
Ickern	13	7	443	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marktplatz Ickern 3
Ickern	13	252	1933	Gebäude- und Freifläche, Heinstr. 12 b

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 7377

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Barbara in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ickern	2	8	1580	Gebäude- und Freifläche, In der Wanne
Ickern	2	72	513	Gebäude- und Freifläche, In der Wanne 23
Ickern	2	119	2729	Gebäude- und Freifläche, In der Wanne 19 - 21
Ickern	2	116	1975	Erholungsfläche, In der Wanne
Ickern	2	260	398	Erholungsfläche, In der Wanne 19, 21

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2680

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) Habinghorst

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Habinghorst	8	555	4465	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 20, 22
Habinghorst	8	560	565	Gebäude- und Freifläche, Goethestr.
Habinghorst	8	556	02	Gebäude- und Freifläche, Lessigstr. 20, 22
Habinghorst	8	559	853	Gebäude- und Freifläche, Goethestr.

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Pastorat Habinghorst (in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel)

Das Grundbuch ist, wie angegeben, anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel bilden die zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder des bisherigen Gesamtpfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarreien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2014 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2015, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 29. September 2014

Der Erzbischof von Paderborn

 Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.2/1/1

Herz Jesu Rauxel bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehenden bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des Grundbuchs, wie angegeben, anzupassen:

Dekret

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 29. September 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern,
- Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel,
- Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst
- Pfarrei Herz Jesu Rauxel

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2015 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Bezirksregierung wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;
2. den derzeitigen acht Mitgliedern des Finanzausschusses im Pastoralverbund Castrop Rauxel Nord, namentlich:

- Herr Günter Arndt, 44579 Castrop-Rauxel;
- Herr Wolfgang Bergins, 44579 Castrop-Rauxel;
- Herr Hans-Georg Dumschat, 44579 Castrop-Rauxel;
- Herr Matthias Hart, 44581 Castrop-Rauxel;
- Frau Waltraud Jestel, 44581 Castrop-Rauxel,
- Herr Siegfried Kortmann, 44579 Castrop-Rauxel;
- Frau Gudula Schumann, 44581 Castrop-Rauxel;
- Frau Christine Stahlmecke, 44581 Castrop-Rauxel.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop Rauxel beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2015. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.



Generalvikar

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 29. September 2014 benannte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel wird gemäß §§ 1, 2, 3 und 8 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1960, S. 426, staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 4. November 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 461 - 465

288 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Ruhr Oel GmbH, vertreten durch BP Europa SE, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen, beantragt den Ersatzneubau von zwei Gleis-(Gas-)verladeanlagen mit Gleiswaagen im Werk Horst am Standort Gelsenkirchen Horst. Bei den Bauarbeiten innerhalb des Raffineriegeländes der Ruhr Oel GmbH werden in den bestehenden Gleisanlagen die Überbauten und vorhandenen Gleiswaagen ausgetauscht, die Waagengruben abgerissen und an denselben Stellen wieder ausgehoben und in Betonbauweise neu erstellt. Grund für den Ersatzneubau der Gleiswaagen ist, dass deren Ersatzteilversorgung aufgrund ihres hohen Alters auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist.

Das beabsichtigte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Aufgrund des Ergebnisses dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die jetzt beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 07. November 2014

Bezirksregierung Münster

Dezernat 25

Az.: 25.17.01.04(18/2014)

Im Auftrag

gez. Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 465

289 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete des Oberlaufs der Werse und des Hellbachs

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für den Oberlauf der Werse von der Stadtgrenze Ahlen/Drensteinfurt (km 41,54) bis zur Oststraße in Beckum (km 62,52) und für den Hellbach von km 4,27 (Einnäherung Haarbach an der Grenze zum bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hellbachs) bis km 10,32 (östlich der Wohnsiedlung "Zum Igelsbusch" in Neubeckum) ermittelt. Die daraus resultierenden Überschwemmungsgebiete werden gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für die Überschwemmungsgebiete des Oberlaufs der Werse sowie des Hellbachs liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, dem 01.12.2014, bis Montag, dem 15.12.2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus können die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete auch im Internet der Bezirksregierung unter: www.bezirksregierung-muenster.de → Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für die in den Karten dargestellten Gebiete gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete für den Oberlauf der Werse und den Hellbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 10.11.2014
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-027
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 465 - 466

290 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Laaker Bachs

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Laaker Bach von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Issel (km 1 an der Alfred-Flender-Straße) bis zur Verrohrung im Industriegebiet (km 4,6 an der Händelstraße) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Laaker Bachs liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, dem 01.12.2014, bis Montag, dem 15.12.2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de → Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen

gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Laaker Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 10.11.2014
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-020
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 466

291 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 12.11.2014
-Dezernat 54-
Az.: 500-0303823-N820/0013.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 29.09.2014 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung an der Baugrube S_028 zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die in den Jahren 2014 bis 2017 vorgenommen werden soll. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Im Auftrag
gez. Schniederjan

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 466

292 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.11.2014
52-500-9992788/0004.V

Die BK Biogas GmbH & Co. KG, Westrup 10, 59348 Lüdinghausen hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 79, Flurstück 99, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erweiterung der Fahrsiloanlage um 300 m²
- Erhöhung der Inputmenge

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 467

293 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0005586/0001.V

48147 Münster, den 12.11.2014

Die Bio Energie Steinbeck GmbH & Co. KG, Püttenbeckstraße 39, 49509 Recke hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Recke, Flur 29, Flurstücke 622 und 646 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung einer Fahrsiloplatte
- Errichtung eines Gärrestlagers
- Errichtung eines Mistlagers
- Nutzungsänderung einer vorhandenen Durchfahrt zu einer Siloplatte
- Errichtung eines Wärmetauschers
- Erhöhung der Inputstoffmenge auf 20.830 t/a

- Leistungserhöhung des vorhandenen Blockheizkraftwerkes auf 850 kW_{el}
- Errichtung eines Retentionsbodenfilters und einer Versickerungsmulde für Niederschlagswasser

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 467

294 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 13. November 2014
- 21.03.01.01

Dem Buchmacher Albers Wettbörse GmbH, vertreten durch Herrn Eiken Albers, Bülowstr. 104, 10783 Berlin, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2015 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Neustr. 2, 46236 Bottrop für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.“

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 467

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster